Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung Carlsruhe, 1807

Verwaltung der Evangelischen Kirchengewalt

<u>urn:nbn:de:bsz:31-334560</u>

bloge Civilcontrafte ferner gar nicht mehr bor die geiftliche Gerichte irgend einer Rirche: eben fo wenig Schwangerungefachen , Gibesfachen , Behnd. fachen und andere bergleichen Gegenftande bie aus fernen und fehr mittelbaren Begiehungen auf ben Rirchenzweck ebemals mobl fur firchlich geachtet murben.

Verwaltung der Evangelischen Rirdengewalt.

17) Die Rirchengewalt ber Evangelischen Rir. che beider Confessionen fann nur im Ramen Des Souverain welcher Religion er auch fur feine Berfon sugethan fen, und nur durch ein von ihm aus Bliedern der evangelischen Rirche beftelltes Dberconfiftorium beforgt werden. Gur beide Confessionen beffeht nur ein einiger folder Rirchenrath der aus geifflich und weltlichen Gliedern von beiden Confeffionen in verhaltnigmäßiger Gleichheit befest fen, und bon deffen beiden Borffebern jeder. geit ber eine aus der einen , der andere aus der ans bern Confession fepe. Benn von Rechtglaubigfeit oder Tauglichkeit einzelner Rirchenglieder ingleichem von Bermendung des Rirchenvermogens ju einem auffergewöhnlichen 3meck bie Rede mird und die Meinungen der Rathe nach Confessionen fich theis len, fo fonnen nur die Stimmen jener Glieder gur

Schluffaffung gegablt werden, beren Religions. ober Rirchen Eigenthums Intereffe in Frage fiebt; mo aber der feltene Rall eintrafe, daß beider Confeffionen Intereffe fur den porliegenden Sall in eis nem Gegenftog gefunden murde, da muffen bie beiberfeitige Meinungen und Unfichten gur ftaats. polizeilichen Bermittlung ober Enticheidung an die oberfte Staatsbehorde in Bortrag gebracht merben. Rach der erfimals von Uns vollendeten Bus fammenfegung wird die Biederbefegung ber erles Digten Stellen aus einer borgangigen Berathung der Evangelischen Confereng Unferes Minifterit und swar wenn nicht von Borftebern, fondern von Rathen oder Beifigern die Rede ift, nach vernom. menem Gutachten des Evangelischen DberConfistorii Uns ober Unferem Regierungs Nachfolger bon bem betreffenden Minifterial Departement in Bortrag Der Mitglieder diefes DberRirchen: gebracht. raths durfen, die beiden Borfteber mit eingerech : net, nie weniger fenn, als acht, wohl aber fonnen deren nach Befinden mehrere fenn. Immer muß barinn von jeder Confession ein eigensbesoldeter Geiftlicher als Rath angestellt fenn, der die Rirs chendisciplin und Schulfachen hauptfachlich bearbeis ten fonne, und daßfalls mit firchlichen Berrichtun. gen ober andern Rebenamtern nicht beladen fen : auffer diefen muß jederzeit wenigftens noch ein im

or die

en jo Rebndi

t aus

i den

oftet

en

des

ers

T'I

'II

5

n:

st

CO

111:

Ħ

m

die

risc

HIL

Kirchendienst praftisch beschäftiger Geifilicher von jeder Confession in solchen sich befinden. Das OberConsistorium wurft durch die nach schieblichen Bezirten bestellten Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirten abwechselnd aus beiden Confessionen genommen werden und stets einen Special Bicar der andern Confession neben sich haben.

Staateberechtigungen derfelben.

18) Da die Evangelische Rirchengewalt burch Perfonen vermaltet wird, welche im alleinigen Dienft des Regenten fteben, und in feinem Ramen bandeln , fo bat der Evangelifche Dber Rirchen Rath augleich auch die Rirchenberrlichfeit des Regenten ju verwalten, welche bingegen in ber Ratholifchen Rirchenverfaffung von der geiftlichen Gewalt getrennt, und eigenen besfallfigen StaatsStellen ober andern Staatsverwaltungsbehorden gngetheilt ift, (Giebe Urt. 21.), ftebet aber besfalls in allen Rallen und welcher Religion auch die Diener der oberffen Staatsverwaltung bengethan fenn mogen, in ber nemlichen Geborfams . Schulbigfeit gegen ben Regenten und in ber gleichen Unterordnung unter die oberfte Staatsvermaltung, wie andere Provingftellen , indem allein in dem , was die Leis tung der Gemiffen, die innere firchliche Ginrichtun. gen, und den religiofen Theil der Ergiebung bes

trif

dur

gio

110

nic

Di

lig

nu

6

an

6

mo

de

te

ni